Der Frauenraub

nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in der Fassung der Reichstagsvorlage vom 14. Mai 1927.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Ulrich

aus Bochum

Approbiert am 19. Mai 1930.

Bochum
Buchdruckerei Joseph Braun
1930

Referent: Geh. Rat Univ.-Prof. Dr. Allfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis:

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1927.

Beling: — in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18.

Derselbe: Grundzüge des Strafrechts. 4. Aufl. Tübingen 1912.

Binding: Lehrbuch des Strafrechts. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Birkmeyer: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Das Strafrecht. Berlin 1904 S. 1167.

Boehmer: Elementa iurisprudentiae criminalis. Halle-Magdeburg 1732.

Bruck: Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willinsfreiheit. 1875.

Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1908.

Buri, v.: — im Gerichtssaal Bd. 27.

Carpzow: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium. Wittenberg. 1646 pars II.

Codex Justinianus recognovit P. Krueger. Berlin 1877.

Colberg: Ueber das Ehehindernis der Entführung. Diss. Halle-Wittenberg 1869.

Ebermayer, Lobe und Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch. Berlin und Leipzig 1929.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

Entwurf 1919. Denkschrift zum Entwurf 1919 mit Anhang. Berlin 1920.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926.

Freisenberger: Zum Begriff „Gewalt" in L. Z. 1921 S. 489.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Str. G. B. von Kahl, v. Lilienthal, von Liszt und Goldschmied 1911.

Geyer: — in v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts 1871/74 Bd. 3 S. 607 f.

Goering: Ueber die menschliche Freiheit und Zurechnungsfähigkeit 1876.

Gößler: Die Entführung in ihren geschichtlichen Grundlagen. Diss. Rostock 1903.

Grolmann: Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 1798.

Haars: Menschenraub und Kinderraub. Diss. Rostock 1899.

Habermaas: Die Idealkonkurrenz der Delikte. Diss. Tübingen 1882.

Haelschner: Das gemeine deutsche Strafrecht II 1884/87.

Hausmann: Die Entführung. Diss. Heidelberg 1907.

Heinemann: Die Entführung. Diss. Heidelberg 1907.

Heffter: Lehrbuch des Kriminalrechts III. Aufl. Halle 1846.
Heilborn: Der Landfriedensbruch nach dem R. Str. G. B. in Z. f. Ges. Strafr. w. Bd. 18 S. 161 f.
Helmcke: Der Begriff der Gewalt in strafrechtl. Abhandlung d. jur. Seminars zu Breslau 1895.
Hepp: Ueber den Einfluß des Gesichtspunkts in „Neues Archiv des Kriminalrechts, 14. Bd. S. 459 f.
Hey: Kinderraub und Entführung. Diss. Breslau 1909.
Högel: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit in D. J. Z. Bd. 13. Berlin 1908, S. 1909 f.
Jaffé: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Diss. Berlin 1899.
Kaeb: Zur Lehre von der Freiheitsberaubung. Diss. München 1897.
Kleineberg: Die Drohung als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen. Diss. Erlangen 1907.
Knitschky: Menschenraub und Kinderraub in „Der Gerichtssaal" Bd. 44 S. 249 f.
Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin 1864.
Köhler: Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzkonkurrenz. 1900.
Koestlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
Kronecker: — in „Die Reform des Strafrechts" 2. herausgegeb. von Aschrott u. v. Liszt. Berlin 1910.
Kuhn: Die persönliche Freiheit als Rechtsgut. Diss. Gießen 1913.
Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. 1900.
Lilienthal, v.: Der Hypnotismus und das Strafrecht in Z. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 7, S. 281 f. Berlin und Leipzig 1887.
Lindenberg: Die Reform des Strafrechts in D. J. Z. S. 1165 f.
Liszt v.-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin 1927.
Lobedank: Das Problem der Seele usw. in Zeitschrift f. ges. Strafrechtsw. Bd. 31 Heft 4 und 5.
Martin: Lehrbuch des Kriminalrechts 1825.
Meister: Principia iuris criminalis Germaniae communis. Göttingen 1802.
Merkel: Kriminalistische Abhandlungen II.
Mittermaier: — in Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Bd. 4 S. 136, Berlin.
Oetker: in Reform des Strafrechts 1, S. 292; herausgegeb. von Aschrott und von Liszt. Berlin 1910.
Olshausen: Kommentar zum Str. G. B. Berlin 1927.
Osenbrüggen: Alamanisches Strafrecht.
Derselbe: Strafrecht der Langobarden.
Reidel: Die Entführung. Diss. Heidelberg 1913.
Rein: Das Kriminalrecht der Römer. Leipzig 1844.
Riede: Der Begriff der Gewalt im R. Str. G. B. Diss. Erlangen 1898.

Rosenfeld: in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bes. Teil Bd. 5 S. 385 f. Berlin 1904.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Berlin 1927.
Schopenhauer: Ueber die Freiheit des menschlichen Willens 1839.
Schubert-Solden: Die Grundprinzipien des Liberalismus in d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 62. Jahrg. S. 187 f.
Schütze: Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Stenglein: Sammlg. deutsch. Strafgesetzbücher, Münch. 1858.
Sturm: Der Freiheitsbegriff und seine Bedeutung für die Freiheitsdelikte, in Monatsschrift f. Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1910, 7. Jahrg. S. 481 f.
Tittmann: Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit. Meißen 1806.
Villnow: Die Verbrechen und Verg. wider die pers. Freiheit, in Goltdammers Archiv des Strafrechts Bd. 24 S. 110. Berlin 1876.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Wach: in Reform des Strafrechts 1 S. 31, herausgegeb. von Aschrott und v. Liszt.
Wachenfeld: in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie Bd. 2, 6. Aufl. Leipzig 1904.
Wächter, v: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Leipzig 1835.
Derselbe: Deutsches Strafrecht, Vorlesungen. Leipzig 1881.
Wilda: Strafrecht der Germanen.
Winkler: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Strafrechtl. Abhandlg. Heft 85; 1908.
Wolff: Die Subsidiarität der Freiheitsdelikte. Diss. Münster 1913.
Wunderlich: in d. J. Z. 1929 S. 386.
Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Leipzig und Heidelberg 1876.
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt Berlin 1911.

Zeitschriften und Sammelwerke.

Das Recht.
Der Gerichtssaal.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Strafrechtszeitung.
Die Reform des deutschen Strafrechts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Goltdammers Archiv des Strafrechts.
Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie.
Juristische Wochenschrift.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Neues Archiv des Kriminalrechts.
Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung: Seite

Gegenüberstellung der §§ 236, 237, 238 Str. G. B. mit den §§ 276, 313 Entw. 1

A. Ist der Frauenraub ein Delikt gegen die persönliche Freiheit? 2

I. Ueberblick über die Geschichte des Frauenraubes . . 3

1. Das römische Recht.
2. Das germanische Recht.
3. Das gemeine Recht.
4. Das Preußische Allgemeine Landrecht.
5. Die Partikulargesetzgebung.
6. Die neuere preußische Gesetzgebung.

II. Charakteristik des Frauenraubes 11

1. Einleitung.
2. Die Freiheit als Rechtsgut.
3. Die persönliche Freiheit.
4. Die Freiheitsverletzung als Mittel zum Zweck.
5. Der Frauenraub ein Sittlichkeitsdelikt.
   a) zum Zwecke der Unzucht,
   b) zum Zwecke der Ehe.

B. Darstellung des Frauenraubes nach § 276 Entw. 18

1. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Frauenraubes.
   a) Der Begriff des Entführens.
   b) Das Subjekt der Tat.
   c) Das Objekt der Tat.
   d) Die Zwecke der Tat.
   e) Die Mittel der Tat.
   f) Die Willensrichtung der Entführten.
   g) Der dolus des Täters.
2. Der Versuch.
3. Der Strafantrag.
4. Die Strafe.
5. Einfluß der Eheschließung, Verjährung.
6. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Einleitung.

Die schon bald nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 einsetzenden Reformbestrebungen haben endlich zu dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs geführt, der im Jahre 1925 dem Reichsrat und am 14. Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt wurde.

Wenngleich die Reformbestrebungen wesentlich ihren Ausgang nahmen von der jetzt allgemeinen Erkenntnis, daß die geltenden Strafgesetze unter den heutigen Verhältnissen in ihren Grundlagen den Erfordernissen einer gesunden Kriminalpolitik nicht mehr genügten, so ist doch die Reform nicht lediglich unter diesem Gesichtspunkt erfolgt. Der Entwurf weist vielmehr gegenüber dem geltenden Recht manche systematische Aenderung und im Allgemeinen eine Vereinfachung und Vertiefung der Tatbestände auf. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß im Entwurf zu einer Reihe von Streitfragen entscheidend Stellung genommen werden mußte, ohne daß die jeweilige Lösung der Probleme stets restlos von den streitenden Parteien gebilligt werden konnte.

Von der Frage ausgehend, ob der Frauenraub im Entwurf von 1927 eine die Wissenschaft und Praxis befriedigende Behandlung gefunden hat, soll im folgenden die Geschichte und der Tatbestand des Frauenraubs betrachtet werden.

Gegenüberstellung der §§ 236, 237, 238 Str. G. B. und 276, 313 Entw.

Im Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit verordnet § 236 Str. G. B.:

„Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

§ 237 Str. G. B. bestimmt:

„Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Nach § 238 Str. G. B. findet, wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Den § 236 Str. G. B. soll der § 276 des Entwurfs ersetzen. Dieser befindet sich im 20. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit" mit der Ueberschrift „Frauenraub" und lautet:

„Wer eine Frau mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder List entführt, oder wer eine Frau entführt, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem andern Grunde zum Widerstand unfähig ist, wird, wenn er beabsichtigt, die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Beabsichtigt der Entführer, die Entführte zur Unzucht zu bringen, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt.

Hat der Täter oder ein Teilnehmer die Entführte geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist."

Eine dem § 237 Str. G. B. entsprechende Bestimmung findet sich im 20. Abschnitt des Entwurfs nicht. Diesen und auch den § 235 Str. G. B. soll vielmehr der § 313 des Entwurfs ersetzen, der im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Familie" die Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt unter Strafe stellt.[1])

Dieser Tatbestand kann nach dem Entwurf nicht — wie bisher § 237 Str. G. B. — als Frauenraub im weiteren Sinne (Entführung) angesehen werden.

A. Ist der Frauenraub ein Delikt gegen die persönliche Freiheit?

Nach der systematischen Behandlung des Frauenraubs im 20. Abschnitt hat sich der Entwurf die von der neueren deutschen Gesetzgebung und einem Teil der Wissenschaft[2]) vertretene Ansicht zu eigen gemacht, daß der Frauenraub ein Freiheitsdelikt sei. Er stellt sich damit in Gegensatz zu der Meinung An-

[1]) Der § 313 Entw. lautet: Wer einen Minderjährigen dem entzieht, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Die Tat wird nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt.

Ist die Tat durch Entführung einer Minderjährigen begangen, so wird sie nicht verfolgt, wenn der Täter oder ein Teilnehmer die Entführte geheiratet hat; sie wird trotzdem verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

[2]) v. Wächter, Vorl. S. 371, Villnow S. 108; Loening S. 107; Beling Grdz. S. 69; Binding I S. 116; Frank zu § 236 I; v. Buri S. 526; Hoegel S. 114; Hey S. 22; ebenso a. d. Entw. v. 1909, 1913 und 1919.

derer,[3]) die den Frauenraub als Sittlichkeitsdelikt oder genauer als Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit behandeln. Die Stellungnahme des Entwurfs von 1927 ist nicht näher begründet. In der Begründung des Vorentwurfs vom Jahre 1909 heißt es dazu: „Nach der historischen Entwicklung und seiner jetzigen Gestaltung darf das Dauerdelikt der Entführung nicht ausschließlich zu den Verbrechen wider die Geschlechtsehre gerechnet werden. Das Angriffsobjekt ist bei ihr der Wille der Entführten oder die Familiengewalt. Einer Teilung des Tatbestandes und der Einreihung der Entführung unter die Verbrechen wider die Sittlichkeit, insoweit mit ihr Unzuchtszwecke verfolgt werden, steht die bisherige Entwickelung der Strafgesetzgebung entgegen."

Diese Begründung kann man zunächst heute insoweit nicht mehr gelten lassen, als inzwischen der Tatbestand des § 237 Str. G. B.'s im Entwurf nicht mehr mit dem Frauenraub zusammen als Freiheitsdelikt behandelt ist, sondern als Delikt gegen die Familiengewalt erscheint.

Soweit sich jedoch die Behandlung des Frauenraubs im Entwurf 1927 auf die historische Entwicklung stützen könnte, mag ein geschichtlicher Rückblick zeigen, ob diese Auffassung berechtigt ist.

I. Überblick über die Geschichte des Frauenrechts

1. Römisches Recht.

Aus dem früheren römischen Recht sind nur dürftige Nachrichten über die Bestrafung der Entführung auf uns gekommen. Es scheint, daß zu Diolektians Zeiten die accusatio legis Juliae de vi auch für den Fall der Entführung für zulässig erachtet wurde und es darf weiter angenommen werden, daß schon im dritten Jahrhundert n. Chr. die Entführung extra ordinem mit dem Tode bestraft werden konnte.[4]) Das zeigt auch eine Stelle bei Aelius Marcianus[5]), aus der zugleich hervorgeht, daß sich die Entführung bereits aus dem crimen vis heraushob; denn die Strafe des crimen vis war Deportation, während hier die Todesstrafe angedroht wurde.

---

[3]) Geyer S. 608; Mittermeier S. 136; Wachenfeld S. 299; v. Liszt-Schmidt S. 536 f, 540; Lindenberg S. 1165, 69; Merkel S. 313; Bruck S. 8; Haelschner S. 241; Birkmeyer S. 1125; Gegenentwurf § 238; Allfeld S. 394, Rosenfeld S. 386; (s. a. Koestlin S. 429/30).

[4]) Vgl. Wächter, Abhdlg. S. 43, 44; Geyer S. 609; Rein S. 393 und 394.

[5]) fr. 5 § 2 D. ad legem Juliam de vi publica 48, 6; Qui vacanten mulierem rapuit vel nuptam, ultimo supplicio punitur: et si pater iniuriam suam precibus exoratus remiscit, tamen extraneus sine quinquenii praescriptione reum postulare poterit cum raptus crimen legis Juliae de adulteris potestatem excedat.

Ausführlicher beschäftigt sich die Gesetzgebung seit Konstantin mit der Entführung. Konstantin ging besonders gegen Unzuchtsverbrechen und Gewalttätigkeiten streng vor. Im Jahre 317 n. Chr. gab er eine Verordnung über das Verbrechen der Entführung, die sich durch Ungerechtigkeit und Grausamkeit auszeichnete.[6]) Die Entführung besteht begrifflich nicht nur in der gewaltsamen Entführung einer Frau wider ihren Willen, sondern auch in dem Hinwegführen mit ihrem Willen.[7])

Constantius milderte später die Härten der Verordnung seines Vaters: ne sub specie atrocioris judicii aliqua in ulciscendo crimine dilatio sequatur und setzte an die Stelle der poena atrocissima die Schwertstrafe. In der Folgezeit führten Gratianus, Valens und Valentianus eine weitere Milderung ein, indem sie für den Fall, daß der Entführer die Entführte heiratete, eine fünfjährige Verjährungsfrist anordneten.[8])

Im Jahre 528 n. Chr. hob Justinian alle bis dahin über Entführung ergangenen Gesetze auf und gab neue umfassende Vorschriften über das crimen raptus.[9])

In diesen Gesetzen schließt sich Justinian zum größten Teil an das vorhandene Recht an. Sie bilden als das neueste römische Recht über Entführung eine der Quellen des späteren gemeinen deutschen Rechts, das auf die in ihnen enthaltenen Gesichtspunkte zurückgreift. Deshalb sei hier näher auf die grundlegende Verordnung Justinians de raptu virginum seu viduarum eingegangen.

Justinian will die „raptores virginum honestarum vel ingenuarum... viduarum feminarum, licet libertinae vel servae alienae" und der „deo virgines vel viduae dedicatae streng bestraft wissen. Parentes virginum vel viduarum, consanguinei, tutores vel curatores vel patroni et domini sollten zur Selbstrache berechtigt sein. Soweit eine gewaltunterworfene Frau in Frage kam, muß man deshalb die genannten Personen als Verletzte ansehen, sodaß der Zweck des Gesetzes in erster Linie in dem Schutz der Familiengewalt bestand. Warum der Staat nun gerade die Familiengewalt auf diese Weise schützen und stärken wollte, geht aus der Verordnung deutlich hervor. Es sollte der Einfluß der Familien- oder Hausgewalt auf die Eheschließung ihrer Gewaltunterworfenen erhalten werden: quoniam nullo modo nullo tempore datur a nostra serenitate licentia eis consentire, qui hostili more in nostra re publica matrimonium student sibi coniungere. oportet etenim, ut, quicumque uxorem ducere voluerit sive ingenuam sive libertatem secundum nostras leges et antiquam consuetudinem parentes vel alios quos decet petat et cum eorum voluntate fiat legitimum coniugium. Und was war natürlicher in jenen Zeiten, daß der Staat, dessen

[6]) pr. c. l. C Theod. IX, 24 de raptu virg. vel viduar.
[7]) si quis nihil cum parentibus ante depactus in vitam eam rapuit vel volentem abduxerit.
[8]) L. 2 und 3 Cod. Theod. de raptu virg vel viduar (IX, 24).
[9]) L. un. C. de raptu virg. seu vid. IX. 13; Nov. 123, 143 u. 150.

Grundlagen ins Wanken geraten waren, auf dessen Gebiet damals fremde Völker Reiche gründeten, sich vor Ueberfremdung zu schützen suchte und deshalb strengste Strafen für die androhte, die sich um die nostrae leges et antiqua consuetudo nicht kümmern wollten.[10]) Nach einer Verordnung von Valerianus, Valens und Gratianus und noch bestimmter nach einer Verordnung von Honorius und Theodosius waren nämlich bei der Verheiratung einer Minderjährigen, wenn ihr Hausvater nicht mehr lebte, deren Mutter, die nächsten Verwandten und und ihr Curator wenigstens zu befragen.[11]) Gestützt wird die vorgetragene Ansicht dadurch, daß nach den Justinianischen Gesetzen die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten unzulässig und nichtig war, und daß die Eltern, falls sie in eine solche Ehe einwilligten, mit Deportation zu bestrafen waren, und daß ferner, wenn die nächsten Angehörigen das Verbrechen nicht zur Anzeige brachten, sogar von Amtswegen eingeschritten werden sollte.[12]) Da die Entführung nicht nur einen Familienschimpf darstellte, sondern auch einen widerrechtlichen Eingriff in die im Staate bestehenden Ehegesetze[13]), so war auch die Entführung einer volljährigen unverheirateten Frau, (auch der Witwe)[14]), nach der lex un. zu bestrafen.

Bei der Entführung einer Ehefrau, die unter die lex Julia de adulteriis fiel, sollte nur die Strafe des Ehebruchs geschärft werden; sie wird nicht als raptus bezeichnet und fehlt in der Ueberschrift der lex un. de raptu ebenso, wie nach dieser dem Ehemann die Selbstrache nicht erlaubt war.

Da die Verordnung Justinians den Schutz der Familie und die Erhaltung der staatlichen Ehegesetze zur Grundlage hatte, so konnte es für die Strafbarkeit der Entführung nicht darauf ankommen, ob diese mit oder wider Willen der Entführten geschehen war. So heißt es denn auch in der lex unica 39: sive volentibus sive nolentibus virginibus seu aliis mulieribus und 3 b: nulli mulieri sive nolenti sive volenti. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß die Verordnung zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen worden wäre, die da nicht verletzt sein konnte, wo die Entführung mit dem Willen der Entführten geschah. Das ergibt sich auch schon aus den kaiserlichen Verordnungen im Codex Theodosianus L. 9 Tit. 24 und 25. Hier heißt es: si quis nihil cum parentibus puellae ante depectus in vitam eam rapuerit, vel volentem se abduxerit.... Es entscheidet also in erster Linie der Eingriff in das Elternrecht und deshalb werden die einwilligende Entführte und der Entführer mit gleicher Strafe bedroht. (ipsa puella societate criminis obligatur). In der dritten Verordnung des Tit. 24 wird die Entführung von Gratian ein propriae familiae dedecus genannt.

---

[10]) In der lex un. spricht Justinian von invasio et rapina.
[11]) Vgl. Wächter Abhandlungen S. 56.
[12]) Vgl. Wächter Abhandlungen S. 52.
[13]) S. Hepp S. 482, 483.
[14]) S. Hepp S. 478, 479.

Aber auch soweit die Entführung gewaltsam wider Willen der Entführten geschah, kann sie nach römischem Recht nicht als Freiheitsdelikt angesehen werden, weil nur dann eine strafbare Entführung vorlag, wenn eine honesta entführt worden war. Bei einer Verletzung der persönlichen Freiheit hätte jedoch dieser Unterschied zwischen honestis und inhonestis mulieribus ohne Bedeutung sein müssen.

Dagegen tritt schon bei Constantin in der ersten Verordnung des Titels 25 der Gesichtspunkt der Gefährdung oder des Verlustes der Geschlechtsehre hervor.[15]) Ebenso spricht Justinian davon, daß die Strafbarkeit der Entführung durch die Gefahr vor dem Verluste der Geschlechtsehre, in die die Entführte gebracht werde, erhöht werde.[16]) Aus dem Gesamtinhalt der Bestimmungen Justinians geht weiter hervor, daß die Absicht des Entführers auf Schließung einer Ehe oder auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtet sein kann.

2. Germanisches Recht.

In den meisten deutschen Volksrechten[17]) finden wir die Entführung *gegen* und *mit* dem Willen der Entführten als zwei besondere Verbrechen mit verschiedener Rechtsfolge behandelt. Im allgemeinen erscheint die Entführung *mit* dem Willen der Entführten als das geringere Verbrechen. Nur da, wo sich der Einfluß des römischen Rechts geltend macht, werden beide Verbrechen einander gleichgestellt.

Frauenraub ist begrifflich die gewaltsame Wegführung einer Frau ohne ihre oder ihres Gewalthabers Einwilligung in der Absicht, mit ihr die Ehe einzugehen.[18])

In dieser Form stellt der Frauenraub ein gegen die Rechte des Gewalthabers und der Familie gerichtetes Verbrechen dar. Diese Rechte waren in jedem Falle verletzt, da nach germanischem Recht jede Frau beständig unter dem Mundium stand.

Daneben tritt jedoch der Gesichtspunkt des Unzuchtsverbrechens deutlich hervor für den Fall, daß die Entführte zur Unzucht gebracht werden sollte. Dieser Fall wurde der Notzucht gleichgestellt und wie diese bestraft. Das unterscheidende Merkmal war allein die Absicht, die nach deutschem Recht beim Frauenraube nur auf Eheschließung, nicht auch auf außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtet sein konnte. Die Grenze zwischen Frauenraub und Notzucht ist jedoch verschwommen und es läßt sich wegen der äußeren Aehnlichkeit beider Verbrechen und wegen der wenig genauen Abgrenzung dieser Delikte in den Volksrechten nur schwer erkennen, ob in dem ein-

[15]) nec sit ulla discretio inter eum, qui pudorum virginum sacrosanctarum, vel castimoniam viduae labefactare sclerosi raptus acervitate detegitur.
[16]) quia castitas vel virginitas corrupta restituere non potest.
[17]) Im friesischen, longobardischen und ripuarischen Recht.
[18]) Vgl. Colberg S. 19.

zelnen Falle von dem einen oder andern Verbrechen die Rede ist. Nur ausnahmsweise werden beide Verbrechen bestimmt voneinander unterschieden.[19])

Im Gegensatz zum römischen Recht bildet der Frauenraub (zum Zwecke der Ehe) im germanischen Recht kein Ehehindernis; es findet sich vielmehr hier und da eine Begünstigung der Ehe zwischen raptor und rapta.[20])

In späterer Zeit werden im deutschen Rechte Bestimmungen über Entführung seltener. Die Entführung gegen den Willen der Entführten wurde jetzt ausdrücklich[21]) oder stillschweigend der Notzucht gleichgestellt, wohl unter der Voraussetzung, daß die Absicht alsdann nicht auf Heirat, sondern auf Unzucht ging.

3. Gemeines Recht.

In der folgenden Zeit entwickelten sich die verschiedensten Ansichten über den Begriff der Entführung. Im gemeinen Recht ist wohl nichts auf diesem Gebiet unbestritten.[22]) So trifft man auf die Meinung, es sei nur dann Entführung vorhanden, wenn eine Frau wider ihren Willen weggeführt werde, während andere dieses nur dann als Entführung ansehen, wenn dabei zugleich auch das Recht eines Dritten (Familiengewalt) verletzt wurde.

Die Carolina (1532) trug zur Klärung dieser Streitfragen wenig bei. Sie bestimmte im Artikel 118 nur folgendes:

Item so eyner jemand sein eheweib oder eyn unverleumbte jungfrawen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner unehrlichen weiß entpfüret darumb mag der ehemann oder vatter, unangesehen ob die ehefrau oder jungfrawe jren Willen dazu gibt, peinlich klagen, und soll der thetter, nach satzung unser vorfaren, und unser Keyserlichen recht darumb gestrafft und derhalb bei den rechtsverständigen radts gebraucht werden.

Die P. G. O. behandelt also nur den Fall, daß eine abhängige Frau entführt wird. Von der Entführung einer unabhängigen Frau wider ihren Willen spricht sie nicht. Das tut sie offenbar deshalb nicht, weil nach gemeinem Recht kein Zweifel war, daß der Frauenraub zu der mit dem Tode zu be-

---

[19]) L. Sal. XIII, XV, L. Alam. Hloth. 51, 52, 54; Lantfried 55, L. Burgund. 12, 30.

[20]) Eine Begünstigung der Eheschließung findet sich auch im kanonischen Recht, das den Begriff der Entführung auf den Fall beschränkte, daß sie nicht zum Zwecke der Eheschließung erfolgt war oder eine Ehe — wie bei der Ehefrau oder Nonne — überhaupt nicht geschlossen werden konnte. Erst mit zunehmender Sittenlosigkeit ging auch das kanonische Recht zu der strengeren Auffassung des römischen Rechts über. (Vgl. Colberg S. 53, 38 f.)

[21]) S. Geyer S. 612 N. 8.

[22]) Vgl. Wächter Lehrb. § 138.

strafenden Entführung zu zählen sei.[23]) So finden sich denn auch Entscheidungen, die an der Gleichstellung von Frauenraub und Notzucht trotz des Schweigens der P. G. O. festhalten.[24])

Während nun die Carolina nach Art. 118 nur dann strafen will, wenn sie Absicht auf Unzucht (nicht auf Ehe) gerichtet war, sollte nach einer der nicht publizierten Konstitutionen (const. 19) die Entführung wenigstens arbiträr zu bestrafen sein, wenn sie „unter ledigen Personen der ehehalber geschehen, und der raptor die Entführte mit ihrem guten Willen zur Ehe nehmen wollte".

Aus Art. 118 ergibt sich, daß die Vorschrift zunächst den Schutz der väterlichen und ehemännlichen Gewalt bezweckte. Auf den Willen der Entführten kam es deshalb ebenso wie nach römischem Recht nicht an.

Als weiteres Zweckmoment kommt hinzu, der Schutz vor Gefährdung der Geschlechtsehre. Das geht hervor aus der systematischen Behandlung des Artikels 118 unter den delictis carnis und daraus, daß sich in Art. 118 ebenso das Prädikat „unverläumdet" findet, wie der Artikel 119 über die Notzucht eine unverleumdete Frau voraussetzt.[25])

Im 17. und 18. Jahrhundert ist eine scharfe Unterscheidung von Frauenraub wider den Willen und der Entziehung mit dem Willen der Frau nicht mehr zu finden. So stellt z. B. Carpzow[26]) einen allgemeinen Begriff des raptus auf, ohne auf diese Unterscheidung einzugehen. Böhmer[27]) und Meister[28]) stellen die Fälle der Entführung mit oder gegen den Willen der Entführten unter einen Begriff. Damit war der wesentliche Unterschied der beiden Fälle verwischt.

4. Preußisches Allgemeines Landrecht.

Während das gemeine Recht die Entführung zu den Fleischesverbrechen zählte, trat in der Behandlung der Entführung gegen

[23]) Vgl. Wächter Abhdlg. S. 73; Geyer S. 613, N. 13.

[24]) Lübeck 1586, 4, 7; Hamburg 1603, 4, 26; vgl. v. Liszt-Schmidt S. 540.

[25]) S. a. württembergisches Generalreskript vom Jahre 1586: „Wenn Jemand ein ‚ehrliches' Frauenbild, ehelichen oder ledigen Standes . . . . mit oder ohne Gewalt wider der Eltern oder des Ehemannes Wissen und Willen unzuchtshalber hinwegführt . . ." (Hepp S. 476).

[26]) a. a. O. pars I quaest. XL n. 26: „vim quoque dicitur committere, qui feminam violenter rapit et secum abduxit. Et si quidem libidinis fatiandae causa mulier rapiatur, crimen committitur." . . . .

[27]) a. a. O. Sect. II cap. X § C XX . . . consistens in violenta ac inuita abductione feminae honstae; § C XX IV, N. 8 . . . incurrere, qui mulierem, quae sub patria potestate est, inuitis parentibus . . . . licet consentientem rapit.

[28]) a. a. O. Cap. XL VIII § 1: raptus est abductio loco in locum personae honestae voluntati ipsius vel eorum potestate subest adversa. . . .

Ende des 18. Jahrhunderts eine Wendung ein. Anlaß dazu bildete die damals herrschende Auffassung, daß alle fleischlichen Delikte aus der Reihe der Verbrechen auszuscheiden seien. Die Entführung konnte man nicht gut in dieser Weise behandeln und stellte sie deshalb in der Regel unter die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.[29]) Der Grund dafür, daß die Entführung gerade zu den Freiheitsdelikten gestellt wurde, mag darin zu suchen sein, daß in der Aufklärungszeit mit ihrer Hervorhebung der Einzelperson die Freiheit als Rechtsgut des Einzelnen in den Vordergrund gerückt wurde, während dieses zu den Zeiten, wo die Einzelperson mehr im Staate aufging und die Individualität wenig galt, nicht der Fall war. So sah das römische Recht das crimen raptus vornehmlich unter dem Gesichtswinkel der Verletzung staatlicher Interessen; die Verletzung der Freiheit war dabei juristisch bedeutungslos.[30]) Das gemeine Recht blieb im wesentlichen bei dieser Auffassung, bis dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts neue Gedanken auftauchten, die unmittelbar ins Allgemeine Landrecht übergingen und Veranlassung dazu gaben, daß Tittmann[31]) und Grolmann[32]) in weiter Ausdehnung des Freiheitsbegriffes nicht nur die Entführung, sondern auch die Notzucht zu den Freiheitsdelikten zählten, während die Gelehrten, die auf dem Boden des gemeinen Rechts stehen, das Rechtsgut der Freiheit nur in allergeringstem Umfang anerkennen.[33])

Das A. L. R. läßt einen einheitlichen Begriff des Frauenraubes nicht erkennen, sondern zählt casuistisch verschiedene Fälle der Entführung auf und stellt jeden unter besondere Strafe. § 1095, behandelt den Fall, daß die Entführung wider den Willen der Frau und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten in der Absicht geschehen ist, die Frau um ihre Ehre zu bringen und die Entehrung tatsächlich vollzogen wird. 1096 handelt davon, daß die Entehrung noch nicht erfolgt und die Entführte auch nicht mißhandelt worden war. 1097 erhöht die Strafe für den Fall, daß die Entführte mißhandelt worden war. Nach § 1098 tritt lebenslängliche Festungsstrafe ein, wenn zu der Entführung Notzucht hinzugekommen oder ein Gesundheitsverlust der Entführten veranlaßt worden ist. Hat die Entführung den Tod der Entführten im Gefolge gehabt, so tritt die Strafe des Schwertes ein (1099). In den §§ 1100—1103 sind die Fälle behandelt, in denen die Entführte ihre Einwilligung zu der Entführung gegeben hat, sofern diese in der Absicht der Ehelichung erfolgte, wobei jedoch § 1103 a eine Bestrafung der Einwilligenden auf Antrag ihres Gewalthabers vorsieht. Wollte die Entführte, deren Gewalthaber oder Ehemann die gerichtliche Untersuchung im Interesse des Familienansehens vermieden wissen, so hatte

[29]) Geyer S. 614.
[30]) Vgl. v. Liszt-Schm. S. 540,
[31]) S. 6.
[32]) Lehrb. 2. Aufl. 1802; 4. Aufl. 1825.
[33]) Kleinschrod, Lehrb. 1799 Bd. III, S. 249, §§ 133 ff.

nach § 1103 b der Richter einem dahingehenden Ersuchen zu willfahren. Im Ergebnis zeigt sich, daß auch hier immer noch der alte Charakter des Frauenraubs als Sittlichkeitsdelikt durchblickt und die Tatbestandsbildung beeinflußt. Um so weniger kann deshalb der Begründung Tittmanns zur Behandlung der Entführung als Freiheitsdelikt beigepflichtet werden. Er führt in einer Anmerkung seines Handbuchs der Strafrechtswissenschaft Teil I § 193 aus: „In den Gesetzen und Systemen betrachtet man die Entführung als eine eigene, für sich bestehende Art von Verbrechen. Es wird nämlich dort die Eigenschaft derselben, als Verletzung der Freiheit, ganz bei Seite gesetzt, und nur die Beleidigung berücksichtigt, welche Väter, Ehemänner, Vorgesetzte und Klöster durch die Entführung ihrer Töchter, Ehefrauen, Pflegbefohlenen und Klosterfrauen erleiden. Allein diese Rücksicht ist die weniger wichtige bei der Sache. Denn die Freiheit, welche hierbei verletzt wird, oder werden kann, ist ein wichtigeres Recht als das Familien- und Eherecht. Daher ist es auch richtiger, die Entführung in dem System als Freiheitsverletzung zu betrachten." Offenbar fühlt Tittmann richtig daß die von Carpzow, Böhmer und Meister zusammengefaßten Begriffe getrennt werden müssen. Aber anstatt dieses zu tun, und den Frauenraub unter die Sittlichkeitsdelikte und die Entziehung zu den Delikten gegen die Familie zu stellen, soll nach ihm sogar d a die Freiheit als das wichtigere Rechtsgut verletzt sein, wo die Entführte in die Tat einwilligte und niemandes Freiheit verletzt war.

5. Die Partikulargesetzgebung.

Die Auffassung des A. L. R. findet sich auch in der deutschen Partikulargesetzgebung, so in den Kriminal- bezw. Strafgesetzbüchern von Sachsen-Altenburg (Art. 148 f), Württemberg (Art. 278 f), Braunschweig (§ 171), Hessen (Art. 290 f), Nassau (Art. 289 f) und Thüringen.[34])

Die Strafgesetzbücher von Bayern, Oldenburg und Hannover behandelten die Entführung unter dem Titel „von den Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person". Bemerkenswert ist ein sächsisches Gesetz „die Bestrafung der der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend" vom 8. Februar 1834. Während der Entwurf zu diesem Gesetz auch Notzucht und Entführung zu den fleischlichen Verbrechen zählte, erklärten sich die Stände dafür, daß Notzucht, Entführung und Bigamie nicht zu den fleischlichen Verbrechen gehörten und veranlaßten deshalb den Zusatz zur Rubrik: und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen.[35])

[34]) Stenglein, Sammlung.
[35]) Vgl. Wächter, Abhdlg. S. 250, 251.

6. Die neuere preußische Gesetzgebung.

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 behandelte die Entführung unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit." Nach § 207 dieses Gesetzes ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen, wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. § 208 droht Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten dem an, der eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern und ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.

Ein Vergleich ergibt, daß diese Bestimmungen im Wesentlichen in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 übergegangen sind.

Die Geschichte zeigt, daß der Frauenraub erst seit dem Allgemeinen Landrecht von der Gesetzgebung als Freiheitsdelikt behandelt wird, während das bis dahin nicht der Fall war. Man wird sich daher auf die historische Entwicklung des Frauenraubes zur Begründung seiner Behandlung als Freiheitsdelikt umsoweniger berufen können, als nicht feststeht, ob die Gesetzgebung seit dem A. L. R. nicht „auf die falsche Bahn gedrängt ist".[36])

Deshalb sei im nächsten Teil untersucht, ob der Frauenraub nach seinem heutigen Tatbestand als ein Delikt gegen die persönliche Freiheit angesehen werden kann.

II. Charakteristik des Frauenraubs.

1. Einleitung.

Soweit die neuere Wissenschaft den Frauenraub für ein Freiheitsdelikt hält, weist man zur Begründung dieser Ansicht die Gegenseite darauf hin, daß eine Verletzung der Sittlichkeit nicht zur Erfüllung des Tatbestandes gehöre. Der Tatbestand des Frauenraubes sei erfüllt, sobald die Entführte ihrem Schutzkreis entrückt und in ein Abhängigkeitsverhältnis des Entführers gelangt sei; auf die Verwirklichung seiner Absicht komme es nicht an; der Entführer könne sich des vollendeten Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Es genüge deshalb eine bloße Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre, zu deren Verletzung es nicht zu kommen brauche. Es sei demnach das Delikt in Bezug auf die Sittlichkeit lediglich Vorbereitungshandlung, während die Freiheitsverletzung stets erfolgt sein müsse.[37]) Auch deshalb könne der Frauenraub nicht zu den Sittlichkeitsdelikten gerechnet werden, weil Entführung zum Zwecke der Herbeiführung einer Ehe nicht gegen die Sittlichkeit im strafrechtlichen Sinne verstoße.[38]) In jedem

[36]) Vgl. v. Liszt-Schm. S. 541.
[37]) Vgl. Högel S. 114.
[38]) Vgl. V. v. Buri S. 526 und die Seite 2, N. 2 genannten.

Falle sei jedoch die persönliche Freiheit verletzt, ob nun die Entführung zum Zwecke der Ehe oder Unzucht geschehe.

Die Stellungnahme der Wissenschaft zur Charakteristik des Frauenraubes ist nur ein Ausschnitt aus dem Kampf der Meinungen, was unter persönlicher Freiheit zu verstehen sei und welche Delikte als gegen diese gerichtet anzusehen sind.

2. Die Freiheit als Rechtsgut.

Der Entwurf enthält ebensowenig wie das Strafgesetzbuch von 1871 eine Definition der persönlichen Freiheit. In der Wissenschaft ist die Bildung einer für alle bisher im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuchs aufgezählten Fälle zutreffende Definition auf Schwierigkeiten gestoßen. Es wird sogar zum Teil die Ansicht vertreten, daß es überhaupt keine allgemeine Definition der persönlichen Freiheit im Sinne des 18. Abschnitts Str. G. B. gebe, sondern daß sich dieser Begriff nur für die Delikte dieses Abschnittes im einzelnen bestimmen lasse.[39])

Um zu einer Definition der persönlichen Freiheit zu gelangen, ist die Rechtswissenschaft von dem philosophischen Begriff der Freiheit im psychologischen Sinne ausgegangen.

Ueberwiegend wird dabei die Freiheit negativ bestimmt und ganz allgemein als Abwesenheit von Hindernissen und Hemmungen aufgefaßt.[40])

Der umfassende philosophische Begriff der Freiheit ist jedoch nicht unbeschränkt als selbständiges Rechtsgut anerkannt worden. Würde ein Strafgesetzbuch dieses tun, dann würde das Rechtsgut der Freiheit als Abwesenheit von Druck und Hemmung jeder Art einen sehr großen Umfang haben. Mit fortschreitender Systematisierung hat man vielmehr eine Reihe von andern Rechtsgütern aufgestellt, bei denen sich zwar der Gesichtspunkt der Freiheitsverletzung wohl noch findet, aber nicht so ausgeprägt erscheint, daß er das Wesen des Delikts ausmacht. Man rechnet heute ebensowenig Raub wie Erpressung zu den Freiheitsdelikten. Das mitangegriffene Rechtsgut der Freiheit ist in den Hintergrund getreten. Im 18. Abschnitt Str. G. B. bezw. im 20. des Entwurfs handelt es sich nur um einen Rest der Freiheitsdelikte, die speziell gegen die persönliche Freiheit gerichtet sein sollen. Man kann also nur zu einem Begriff der persönlichen Freiheit gelangen, nach dem diese überall da verletzt erscheint, wo unmittelbar diese spezielle Erscheinungsform

[39]) Olshausen u. Frank, Vorbemerkungen zum 18. Abschnitt.

[40]) Vgl. d. Philosophen Schopenhauer S. 383, 387, 388; v. Schubert-Solden S. 187 f,; Göring S. 313 und die Juristen Frank, vor § 234 Str. G. B.; Knitschky S. 272, 280; Kleineberg S. 11, 12; Liepmann S. 164 und Rosenfeld S. 388, 389, 458; Positiv fassen den Freiheitsbegriff: Geyer in H. H. III S. 568; Jaffé S. 12, Lobedank S. 451, Villow S. 106 und Sturm S. 490—95; Sturm geht dabei sogar von der negativen Fassung aus.

der Freiheit beeinträchtigt wird und zwar so, daß ihre Verletzung dem Delikt den Stempel aufdrückt und nicht das Mittel zur Verletzung anderer Rechtsgüter darstellt.[41])

3. Die persönliche Freiheit.

Der Definition der persönlichen Freiheit bringt uns die Betrachtung der Mittel der Freiheitsverletzung näher. Druck und Hemmung können erzeugt werden durch Gewalt, Drohung oder List, deren Wirkungen sich teils auf die Willensbetätigung, teils auf die Willensentschließung erstrecken. Die Gewalt als Anwendung irgendwelcher erheblicher Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes[42]) wirkt als vis absoluta gegen die Willensbetätigung und als vis compulsiva auf die Willensentschließung. Die Drohung wirkt als Ankündigung der Zufügung eines den andern betreffenden Uebels[43]) auf die Willensentschließung. Das tut auch die List[44]), eine auf Täuschung berechnete Veranstaltung, durch Einschiebung eines fremden Motivs in die Willensbildung. Deshalb definieren die meisten[45]) die persönliche Freiheit als Freiheit der Willensbetätigung und Willensentschließung. v. Liszt versteht andererseits unter persönlicher Freiheit im Sinne des Strafrechts lediglich die Handlungsfreiheit des Menschen, das rechtlich geschützte Interesse des Einzelnen an ungestörter Betätigung des Willens.[46]) Nach diesen Definitionen kann jedoch eine Freiheitsverletzung nicht vorliegen, wenn die angegriffene Person aus tatsächlichen Gründen zur Willensbetätigung oder -entschließung unfähig ist, wie es bei kleinen Kindern, bei Bewußtlosen, Geisteskranken und dergl. der Fall ist. Daß auch in derartigen Fällen Bestrafung nach § 236 Str. G. B. einzutreten habe, wird von niemandem bestritten und § 276 Entw. enthält sogar einen entsprechenden Zusatz. Man hat dafür verschiedene Erklärungen gefunden. „Bruck[47]) will in diesen Fällen in der Menschenwürde", d. h. „das einem jeden Menschen lediglich auf Grund seiner Geburt als Mensch zustehende Recht auf Anerkennung des im Menschen als solchen liegenden Vorzugs vor allen übrigen Geschöpfen" das verletzte Rechtsgut sehen. Nach diesem Rechte dürfe sich kein Mensch unbefugt die Herrschaft über den Leib seiner Nebenmenschen anmaßen. Die Verwendung des Begriffs der allgemeinen Menschenwürde haben Theorie und Praxis ausnahmslos abgelehnt, weil sie zur

---

[41]) S. v. Liszt-Schm. S. 520; Allfeld S. 382.
[42]) v. Liszt-Schm. S. 521; Allfeld S. 383.
[43]) Allfeld S. 383.
[44]) Allfeld S. 384.
[45]) Allfeld S. 382, S. a. N. 3; Rosenfeld S. 393; Binding Lehrb. I S. 80 f; Bruck S. 2 f; Frank vor § 234 Str. G. B.
[46]) v. Liszt-Schm. S. 520, vgl. a. Hälschner S. 138; Geyer S. 568 und Sturm, der jedoch metaphysische und psychologische Freiheit verwechselt.
[47]) S. 6; vgl. a. Siehr in J. W. 1927 S. 1971.

Spaltung der dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit unterstellten Delikte führen müsse.[48])

Einen ähnlichen Ausweg wie Bruck findet Hälschner[49]), der das Recht auf den Schutz der Gesetze als verletzt ansieht, die auch den Willensunfähigen „als einen der Anlage und Möglichkeit nach Freien anerkennen und ihm die ungehinderte Entwicklung zur wirklichen freien Persönlichkeit gewährleisten." Bei einem hochgradig und deshalb unheilbar Geisteskranken ist jedoch dieser Ausweg ungangbar. Deshalb kann auch Geyer[50]) nicht beigetreten werden, nach dessen Ansicht Willensunfähige d. h. Kinder und Geisteskranke denselben Schutz genießen, wie Willensfähige, jene um der Gewißheit willen, daß in ihnen sich die Vernunft und damit die Willensfähigkeit noch entwickeln wird, diese, weil bei ihnen der Vernunftgebrauch augenblicklich nur gehemmt ist und in Zukunft wieder möglich werden kann.

Sturm[51]) nimmt an, daß es in Bezug auf die Verletzung der Willensfreiheit Willensunfähige nicht gebe.

Ebermayer[52]) will dadurch helfen, daß man, soweit es sich um die Entführung einer Geisteskranken handelt, die keinen beachtlichen Willen habe, den Willen ihres gesetzlichen Vertreters entscheiden lasse, sodaß der Tatbestand gegeben sei, wenn der Entführer gegen den ausgesprochenen oder vermuteten (nicht auch gegen den nur zu vermutenden) Willen dieses Vertreters gehandelt habe. Dieser mehr oder weniger gesuchten Erklärungen bedürfte es nicht, wenn man die weibliche Geschlechtsehre als das beim Frauenraub verletzte Rechtsgut ansähe. Ob diese in jedem Falle als verletzt anzusehen ist, bedarf näheren Eingehens.

4. Die Freiheitsverletzung als Mittel zum Zweck.

Knitschky[53]) hat der berechtigten Forderung, daß auch Willensunfähige geschützt werden müssen, Rechnung tragen wollen, indem er einen klareren Begriff der persönlichen Freiheit aufstellte. Er unterscheidet drei Formen, in denen sich die Freiheitsverletzung vollzieht:

1. unmittelbare Verfügung über den Andern mittels körperlicher Einwirkung,
2. mittelbare Verfügung durch Einwirkung auf den Entschluß und
3. Herstellung eines Zustandes der Abhängigkeit eines Andern vom Willen des Verletzten, vollzogen in der Absicht, eine weitere Verfügung vornehmen zu können.

Er definiert deshalb die persönliche Freiheit im Sinne des Str. G. B. als „dasjenige Recht auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt über unsere Person, welches ohne Verletzung eines

[48]) Vgl. Kuhn S. 40/41.
[49]) Hälschner S. 138.
[50]) Geyer S. 390.
[51]) Sturm S. 496.
[52]) Komm. § 236 Nr. 6.
[53]) Knitschky S. 274.

weiteren Rechtsguts angegriffen werden kann oder bei gleichzeitiger Beeinträchtigung wenigstens die größere Wichtigkeit hat." Die Formulierung Knitschky's mag in Einzelnen Mängel aufweisen[54]), die Gedanken die zu ihr führten, sind jedoch als richtig anzuerkennen. Er stellt klar heraus, daß die gegen die persönliche Freiheit gerichteten Delikte nur Ueberbleibsel der großen Gattung der Verbrechen sind, die im allgemeinen eine unberechtigte Verfügung über die Person enthalten, aus der man aber einzelne Gruppen wegen der charakteristischen Verschiedenheit ihrer speziellen Richtung auszuscheiden und unter besondere Normen zu stellen hat.[55]) Das ist z. B. geschehen bei Raub, Erpressung, Nötigung, bei denen regelmäßig ein Zustand der Abhängigkeit geschaffen wird, ohne daß man deshalb diese Verbrechen als Delikte gegen die persönliche Freiheit ansieht. Die hierbei vorgenommenen Freiheitsverletzungen sind vielmehr tatbestandsmäßig zu besonderen Delikten ausgeprägt worden, deren eigentümliche Charakterisierung und Benennung durch das Motiv gegeben war, das die Handlung veranlaßte.

Ueberall da, wo das Gesetz das Motiv, das für die Freiheitsverletzung bestimmend ist, ausdrücklich hervorhebt, verliert das betreffende Verbrechen den Charakter eines Delikts gegen die persönliche Freiheit. Für seinen Rechtscharakter ist alsdann das im Gesetz tatbestandsmäßig gezeichnete Endziel der Handlung bestimmend.

4. Der Frauenraub ein Sittlichkeitsdelikt.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt den Frauenraub, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß er nicht zu den Delikten gegen die persönliche Freiheit gehört. Nicht die Begründung eines widerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses charakterisiert ihn, sondern das Motiv hierfür, die Absicht, die Frau zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.[56]) Der Täter verletzt die Freiheit der Frau hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs. Dieses Rechtsgut ist als ein Spezialbegriff von der persönlichen Freiheit, mit der es nur verwandt ist, zu unterscheiden.[57]) Mit Recht sagt Rosenfeld, daß die Disposition über sich selbst in

[54]) Vgl. Kuhn S. 43.

[55]) Vergl. a. v. Buri S. 520 21; Hey S. 21 und Haars S. 10 und Frank vor § 234. Der Vorschlag v. Buri's als Titel des 18. Abschnittes zu wählen „Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Person" (vgl. den Titel des 20. Abschnittes des Entwurfs) hat jedoch keinen Anklang gefunden; er entbehrt der zur Bildung eines selbständigen Rechtsguts erforderlichen eigentümlichen Zeichnung, da der Sicherheit der Person auch zahlreiche Vorschriften dienen, die von der persönlichen Freiheit wesentlich verschiedene Rechtsgüter schützen (Kuhn S. 41).

[56]) Vgl. a. Mittermaier S. 136; Knitschky S. 284.

[57]) Vgl. Rosenfeld S. 386, 395; v. Liszt-Schm. S. 536; Allfeld S. 394; Kuhn S. 36, 37.

geschlechtlicher Hinsicht sachlich und rechtshistorisch als etwas durchaus Eigenartiges erscheine, weil es eine für sich stehende Seite des menschlichen Trieb- und Willenslebens betreffe. In der Tat kommt bei der ungestörten sexuellen Verfügung über den eigenen Körper nicht nur das Rechtsgut der Freiheit, sondern auch das der körperlichen Unversehrtheit und das der sozialen oder allgemein-menschlichen Persönlichkeit, also der Ehre in Betracht.[58]) Geschlechtliche Freiheit und geschlechtliche Ehre werden daher als vikariierende Begriffe promiscue gebraucht.[59]) Als Verletzung der geschlechtlichen Freiheit gehört der Frauenraub zu den Sittlichkeitsdelikten.[60])

Gegen die Aufstellung eines besonderen Begriffs der geschlechtlichen Freiheit wendet sich Sturm, der freilich auch zu dem Ergebnis kommt, daß der Frauenraub als eine Verletzung der Geschlechtsehre zu den Sittlichkeitsdelikten gehöre. Sturm meint, dem Frauenraub sei wie dem Kinderraub die Verletzung der Freiheit nicht wesentlich, da beide Delikte auch *mit* dem Willen der Entführten begangen werden könnten. Beim Frauenraub sei dies hinsichtlich der Minderjährigen im § 237 Str. G. B. unzweideutig ausgesprochen.[61]) Diese Begründung ist jedoch unzutreffend; der Tatbestand des § 237 Str. G. B. (313 Entw.) darf nicht als ein Spezialfall des § 236 (276 Entw.) angesehen werden, da er gegen ein anderes Rechtsgut gerichtet ist, als der Frauenraub. § 236 Str. G. B. enthält jedoch ausdrücklich die Worte: „wider ihren Willen", die der Entwurf im § 276 sogar als überflüssig weggelassen hat, da sich aus der Aufzählung der Entführungsmittel schon ergebe, daß die Entführte mit der Tat nicht einverstanden sei.

Bei der Entführung zum Zwecke der Unzucht ist es ohne weiteres klar, daß diese als Verletzung des Interesses nicht zur Unzucht gebracht zu werden, also der Geschlechtsehre, ein Sittlichkeitsdelikt ist; denn die Entführte wird in eine Lage gebracht, in welcher sie entfernt von dem bisherigen Aufenthaltsorte und den Schutzmitteln, die ihr derselbe bot, der Macht des Täters unterworfen und den Einflüssen ausgesetzt ist, durch welche sie bestimmt werden soll, sich der Unzucht preiszugeben. Hat aber der Entführer die Entführte in seiner Gewalt, nachdem er sie dem Schutze ihrer Umgebung und insbesondere staatlichen Schutz entzogen hat, dann ist die Gefahr, daß dieser seine Macht anwenden und durch unmittelbare Gewalttat die

[58]) Vgl. Merkel S. 313 a. E.

[59]) Vgl. dazu auch R. G. Str. Bd. 18, S. 284, wo es heißt, daß sich das Delikt des § 236 Str. G. B. gegen die persönliche Freiheit oder die Geschlechtsehre des Weibes richte.

[60]) Vgl. Allfeld S. 394; nach v. Liszt-Schm. bildet die Entführung den Uebergang von den Freiheits- zu den Sittlichkeitsdelikten (S. 536). Bei der Aufstellung des Arbeitsplans für die „Vergleichende Darstellung" ist der Frauenraub dem Bearbeiter der Sittlichkeitsdelikte zugewiesen worden.

[61]) Sturm S. 500, 501, 502.

Erreichung seines Zieles herbeiführen wird, ebenso groß, wie die Möglichkeit, daß die Entführte Nachgiebigkeit zeigt, um weiterer Zwangsanwendung zu entgehen. Aber selbst für den Fall, daß die Absicht des Täters endlich nicht verwirklicht würde, ist der Frauenraub ebensowenig ein Delikt gegen die persönliche Freiheit wie z. B. die versuchte Notzucht, bei der objektiv auch nur eine Freiheitsverletzung und eine Gefährdung der Sittlichkeit vorliegt. Es besteht also kein Grund dafür, den Frauenraub deshalb nicht als Sittlichkeitsverbrechen anzuerkennen, weil er den Charakter einer Vorbereitungs- bezw. Gefährdungshandlung habe.[62])

Es fragt sich jedoch, ob man die Entführung zum Zwecke der Ehe ebenfalls zu den Sittlichkeitsdelikten rechnen darf; denn ohne Zweifel ist die Ehe an sich nichts Sittenwidriges. Soweit nach Vollendung der Entführung die Ehe von der Entführten freiwillig eingegangen wird, kommt es regelmäßig nicht zur Bestrafung des Täters wegen der Vorschrift des § 238 Str. G. B., dem der § 276 Abs. 4 Entw. entspricht. Hier ist vielmehr eine solche Ehe ins Auge gefaßt, deren Nichtigkeit wegen des ausgeübten Zwanges geltend gemacht werde kann. Von diesem Gesichtspunkt aus muß die widerrechtliche zwangsweise Einwirkung auf den freien Willen der Entführten im Hinblick auf die geschlechtliche Seite des Ehelebens als unsittlich angesehen werden. Die unter Zwang geschlossene Ehe, deren Beendigung mit der Geltendmachung des Anfechtungsrechts gegeben ist, führt nur ein Scheindasein und stellt kein auf die Dauer haltbares Gebilde dar. Sie ist deshalb wesentlich von der freiwillig geschlossenen Ehe verschieden.

Wer eine Frau entführt, um sie zur Ehe zu bringen, verstößt damit nicht minder gegen die Sittlichkeit, als wenn er sie zu unzüchtigen Zwecken entführt. Die Tat ist unsittlich, weil der Entführer das Dasein eines staatlich geheiligten Institus als Mittel zur Erreichung eines unsittlichen Zieles mißbraucht. Es handelt sich in beiden Fällen um einen Angriff auf „spezifisch weibliche Interessen[63]), die in „Zucht und Sitte" ihre Stütze finden."[64])

Wenn einmal den Täter die Absicht geleitet haben sollte, die Frau nur deshalb zur Ehe zu bringen, um sich in den Besitz von Geld oder anderen Vermögenswerten zu bringen, so kann man deshalb den Frauenraub nicht generell als Freiheitsdelikt ansehen. Will man diesen Fall nicht zu den Sittlichkeitsdelikten rechnen, — obwohl er im weitesten Sinne genommen unsittlich ist — so bliebe immer noch die Frage, ob nicht letzten Endes ein Vermögensdelikt vorliege. Jedenfalls würde dieser Ausnahmefall, daß mit der Eheschließung gar keine geschlechtlichen Absichten verbunden wären, also nicht die geschlechtliche Freiheit verletzt würde, eine Zerreißung des Delikts nicht rechtfer-

---

[62]) Vgl. Sturm S. 501 gegen Högel S. 114.
[63]) Vgl. die Anm. 6 bei Geyer S. 616.
[64]) Merkel S. 313, vergl. a. Mittermaier S. 139.

tigen können.[65]) Auch Kronecker[66]), der der Ansicht ist die Entführung zum Zwecke der Eheschließung könne nicht gut unter die Sittlichkeitsdelikte eingestellt werden, wie dies bei der Entführung zum Zwecke der Unzucht in Frage komme, hält eine Trennung nach dem Zweck nicht für empfehlenswert.

Tatbestandsmäßig gehört danach der Frauenraub nicht zu den Delikten gegen die persönliche Freiheit, sondern als Verletzung der geschlechtlichen Freiheit zu den Delikten gegen die Sittlichkeit. Die Stellung unter die Sittlichkeitsdelikte entspricht auch allein jener richtigen Behandlung des Delikts in der älteren Zeit. Es ist zu wünschen, daß die Gesetzgebung die Gelegenheit wahrnimmt, die falsche Bahn auf die sie sich seit der Zeit des A. L. R. bewegt, zu verlassen, und daß auch dem Frauenraub die richtige Stellung im System gegeben wird, nachdem bereits der Tatbestand des § 237 Str. G. B. im Entwurf die ihm gebührende Behandlung erfahren hat.

B. Darstellung des Frauenraubs nach § 276 Entw.

1. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Frauenraubs.

a) Der Begriff des Entführens.

Was unter „entführen" zu verstehen sei, sagt der § 276 des Entwurfs ebensowenig wie der § 236 Str. G. B. Der geschichtlichen Entwickelung und dem Sprachgebrauch folgend besteht das Entführen in einem Wegbringen, Mitnehmen, also in einem tätigen Einwirken bei Zurücklegung eines Weges. Auf diesen Standpunkt hat sich die herrschende Meinung[67]) gestellt. Danach verlangt der Begriff der Entführung, daß die Frau durch die Tätigkeit des Entführers oder seines Gehilfen von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte weg an einen anderen Ort gebracht und dadurch dem ungehemmten Einflusse des Täters unterworfen wird. Dabei ist es nicht notwendig, daß die Frau von einer Ortschaft in eine andere gebracht wird; es genügt auch der Aufenthaltswechsel innerhalb derselben Ortschaft, so z. B. das Verbringen in ein Hotel desselben Ortes (R. G. 29, 404). Das Verbringen von einem Punkte einer Stadt nach dem anderen kann unter Umständen eine wirksamere Beseitigung der Schutzmittel darstellen, als von einer kleinen Ortschaft zur andern.[68]) Eine allgemeine, nach allen Seiten hin fest abgegrenzte und erschöpfende Bestimmung des Begriffes „Ort" erscheint jedoch nicht möglich. Mit Recht sagt das R. G. (29, 408), daß die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens zu mannigfaltig und oft zu verwickelt seien, um eine befriedigende allgemeine Begriffs-

[65]) S. a. Mittermaier V. D. S. 136 N. 1 und 142.
[66]) Reform 2, 299, 300.
[67]) S. Ebermayer: zu § 236, 2; Frank zu § 236, II; Allfeld S. 395; Olshausen zu § 236 1, R. G. (zu 237) Bd. 16, S. 392. Bd. 19, S. 159; Bd. 29, S. 404; Bd. 39, S. 214.
[68]) Vgl. Binding Lehrb. I S. 118.

bestimmung zu gestatten.[69]) Jedoch soll ein Verbringen von einem Zimmer zum andern derselben Wohnung oder aus einem Teile eines überall frei zugänglichen kleineren Gebäudes oder Bodenareals nach einem andern Teile desselben nur unter ganz besonderen Umständen ein Entführen sein. Daß die Frau unmittelbar von dem Orte weggebracht werde, an dem sie ganz besonderen Schutz genoß, wird allgemein nicht für erforderlich gehalten.[70]) Nach Frank genügt jedoch nicht jede Veränderung des Aufenthaltsortes der Frau, sondern es muß die Begründung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses über sie hinzukommen.[71]) Nach der herrschenden Meinung ist es demnach nicht als Entführung anzusehen, wenn jemand etwa dem Gewalthaber oder eine sonst zum Schutze befähigte Person den Eintritt in den Raum verhindert, in dem sich die Frau befindet, oder wenn jemand mit der Frau an einem Orte zurückbleibt, nachdem er andere Personen, die ihrem Schutze hätten dienen können, durch Anwendung irgendwelcher Mittel entfernt hat.[72])

Jm Gegensatz zu dieser Meinung steht v. Liszt.[73]) Nach ihm ist das wesentliche Merkmal der Entführung „der Bruch des Schutz- und Herrschaftsverhältnisses, unter welchem die Entführte bisher stand, und die Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses. Deshalb hält er räumliche Entfernung nicht für notwendig; das Zurückhalten genüge. Die soeben angeführten Fälle rechnet er deshalb zur Entführung.

Es dürfte sich empfehlen, den Tatbestand des Frauenraubes so zu fassen, daß auch das „Zurückhalten" einer Frau unter den Begriff des Entführens fiele. Die oben genannten Fälle dürften zum mindesten gerade so häufig sein, wie die, in denen die Frau weggeführt wird. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb diese Fälle, in denen der Täter ebenso gegen die geschlechtliche Ordnung verstößt, wie in andern, nur als Freiheitsberaubung oder Nötigung, also milder bestraft werden sollten, wenn nicht gerade der Fall der versuchten Notzucht vorliegen sollte. Auch Geyer[74]) hält es für richtiger, das Zurückhalten einer Frau in der Gewalt des Täters zu geschlechtlichen Zwecken zum Frauenraub zu rechnen. Er führt eine Reihe von Staaten an, deren Gesetzbücher das Zurückhalten der Frau in der Gewalt des Täters hervorheben, so Württemberg (Art. 271), Hessen (Art. 296), Bayern (Art. 253), Thüringen (Art. 144), Baden (§ 339) sagt: „bemächtigt oder entführt oder sie an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält". Eine ebenso umfassende und richtige Formel hat Sachsen (Art. 187), wo es heißt: „dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen".

---

[69]) Vgl. a. Geyer a. a. O. S. 615.
[70]) Vgl. R. G. Bd. 6, S. 292.
[71]) Frank zu § 236 II, ähnlich R. G. Bd. 6 S. 292; Bd. 29 S. 404.
[72]) S. Frank zu § 236 II, Ebermayer zu § 236, 2.
[73]) S. 542, s. a. Meyer 5. Aufl. S. 751.
[74]) Geyer a. a. O. S. 615.

Die Ueberschrift „Frauenraub" würde der angeregten Fassung nicht entgegenstehen, „da derartige Bezeichnungen gewöhnlich a potiori und nicht in der Absicht einer Begriffsbegrenzung gewählt werden" (R. G. Bd. 18 S. 276). Zuzustimmen ist der herrschenden Meinung darin, daß es gleichgültig sei, ob die Kraft, durch welche gegebenenfalls die Verbringung an einen andern Ort erfolgt, von dem Täter selbst oder einem Andern in Bewegung gesetzt wird. Es ist also nicht nur Entführung, wenn der Täter die Frau selbst wegträgt oder auf einem von ihm gelenkten Pferd oder Wagen an einen andern Ort bringt, sondern auch, wenn er sie durch Täuschung bestimmt, in einen falschen Eisenbahnzug einzusteigen oder sie als Fußgängerin oder Reiterin irreführt und auf diese Weise unter seine Herrschaft bringt. (Frank zu § 236 I.) Das Delikt ist vollendet mit der Entführung und der Unterwerfung unter die Herrschaft des Entführers, gleichgültig, ob der Zweck erreicht wird. Der Zustand der Entführung dauert aber solange fort, als die Frau der Herrschaft des Entführers unterworfen bleibt. Der Frauenraub ist insofern ein Dauerdelikt.

b) Das Subjekt der Tat.

Als Täter kommt auch nach der allgemein gehaltenen Fassung des Tatbestandes im Entwurf sowohl ein Mann als auch eine Frau in Frage, wenn nur bei der letzteren ebenfalls die das Delikt charakterisierende Absicht vorliegt. Es wird nicht verlangt, daß der Täter zu seinen eigenen Gunsten handelt, und weiter wird nicht gefordert, daß die Entführte gerade zur Unzucht oder Ehe mit dem Entführer gebracht werden soll, sodaß Täter auch eine weibliche Person sein kann.[75]) Einerseits brauchen die beabsichtigten geschlechtlichen Wirkungen nicht zwischen dem Täter und der Entführten einzutreten, andererseits ist jedoch auch Unzucht unter Frauen möglich.[76])

Die Ausdehnung des Subjekts entspricht zwar nicht der Entstehungsgeschichte und dem Charakter des Delikts im gemeinen Recht, es hat sich jedoch, wie Geyer[77]) zutreffend bemerkt, in dieser Beziehung eine communis opinio in der Gesetzgebung herausgestellt, der eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Allerdings wird nur unter der Voraussetzung besonderer, die Gefährdung der Züchtigkeit bekundender Umstände eine Entführung zu erkennen sein, wenn eine Frau allein und selbstständig die Entführung verübt.[78]) Regelmäßig dürfte eine Frau im Auftrage eines Mannes die Entführung vornehmen, der die Entführte alsdann für sich zu geschlechtlichen Zwecken ge-

[75]) Vgl. Allfeld S. 396; Ebermayer zu § 236, 3; Geyer S. 615; v. Liszt-Schm. S. 541.
[76]) Vgl. dazu unten S. 45; Allfeld S. 396, N. 15; Olshausen N. 2, zu § 236.
[77]) Geyer a. a. O. S. 615.
[78]) Vgl. Hälschner S. 242.

winnen will. Ob die Frau in einem solchen Falle Mittäterin oder Gehilfin ist, richtet sich nach der herrschenden Auffassung nach dem animus (auctoris oder socii). Der Entwurf will diese Frage nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Merkmalen entschieden wissen.

Die Grundsätze über mittelbare Täterschaft finden auch hier Anwendung.[79])

Täter kann nach der herrschenden Meinung auch der Bräutigam seiner eigenen Braut gegenüber sein, sofern die Tat nur wider Willen der Braut geschieht.[80]) Für den Fall, daß die Braut zur Unzucht gebracht werden soll, ist das ohne weiteres klar. Aber auch wenn die Entführung zum Zwecke der Eheschließung vorgenommen wird, bleibt sie strafbar; die Hauptstütze für die entgegengesetzte Ansicht des kanonischen und meinen Rechts ist im heutigen Recht weggefallen, nach dem aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann.[81])

c) Das Objekt der Tat.

Gegenstand des Frauenraubes kann nach dem geltenden Recht und auch nach der Fassung des Entwurfs nur eine Frau sein. Aus der Weglassung jeglicher Einschränkung ergibt sich, daß jede Frau, ohne Rücksicht auf Alter, Stand, Bescholtenheit usw. auch die nicht mannbare, Gegenstand der Entführung sein kann.[82]) § 19 Z. 2 des Entwurfs stellt klar, daß unter Frau auch eine unverheiratete Person weiblichen Geschlechts zu verstehen ist. Der Umstand, daß der Entführer schon vorher Unzucht mit der Frau getrieben hat, hindert die Anwendung des § 236 (237) Str. G. B. nach der bisherigen Rechtsprechung des R. G.'s nicht. (R. G. Str. Bd. 16, S. 391.) Unter Umständen könnte dieses, sowie der Ruf der Frau bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Ob die Frau mannbar ist oder nicht, ist deshalb gleichgültig, weil es nicht zur Vollendung des Delikts gehört, daß die geschlechtliche Absicht des Täters verwirklicht wird. Außerdem kommt es bei der Verübung von Unzucht auf die Geschlechtsreife nicht an und endlich kann die Absicht des Täters ja auch dahin gehen, die Frau erst nach erreichter Geschlechtsreife zur Unzucht oder Ehe zu bringen.

Die Streitfrage, ob der Mann seine Ehefrau entführen könne, kann auch nach dem Entwurf nicht ohne weiteres verneint wer-

---

[79]) Vgl. R. G. Bd. 19 S. 159; das Züricher Strafgesetzbuch hebt im § 145 ausdrücklich den Fall hervor, wenn die Entführung geschieht, um die Entführte einem andern (zum Zweck der Ehe oder Unzucht) zu überliefern. Vgl. Geyer a. a. O. Seite 615.

[80]) S. Olshausen zu § 236, 3 Abs. 3 und die dort genannten, Geyer S. 616; Ebermayer zu § 236, 4.

[81]) Vgl. Wächter Abhdl. S. 75.

[82]) Vgl. Ebermayer zu § 236, 4; Frank zu § 236, I; Olshausen zu § 236, 3; Binding Lehrb. I S. 117; v. Liszt-Schm. S. 541 N. 1.

den. Es wird dabei freilich in der Regel das Moment des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit fehlen. Aber die Möglichkeit einer solchen Entführung besteht z. B. in dem Fall, wo eine Ehefrau, der nach § 627 Z. P. O. das Getrenntleben von ihrem Gatten gestattet ist, von diesem entführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden.[83])

Nach Mittermaier[84]) sei zu überlegen, ob nicht ebensogut der Fall der Entführung eines Mannes zum Zweck widernatürlicher Unzucht, ja auch „um ihn zur Ehe zu bringen" genannt werden solle, da er ganz wohl möglich sei.

Dagegen hat sich schon der Vorentwurf von 1909 mit Kronecker[85]) auf den Standpunkt gestellt, daß eine Ausdehnung des Tatbestandes auf die Entführung eines Jünglings nicht erforderlich sei.

Wenn auch — wie Geyer[86]) richtig bemerkt — die historische Entwicklung gegen die Einbeziehung eines Mannes als Objekt der Entführung spricht, so begründet das die Ablehnung an sich noch nicht. Kronecker (und mit ihm der Vorentwurf von 1909) meint, „daß hier praktisch nur die Entführung zu Unzuchtszwecken in Betracht komme und daß hier die aufrechterhaltenen Strafbestimmungen der §§ 235, 240 und evtl. 175 Str. G. B. ausreichenden Schutz gewährten". Daß Fälle der Entführung eines Mannes zu geschlechtlichen Zwecken äußerst selten sind, dürfte keinen Grund bilden, diese im Strafgesetz zu übergehen.

Soweit ein minderjähriger Mann in Frage kommt, wird freilich seine Entführung strafrechtlich durch § 313 Entw. erfaßt, jedoch nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der elterlichen Gewalt. Während nun bei der Entführung einer minderjährigen Frau in einem solchen Falle Konkurrenz von § 313 und § 276 Entw. vorliegen würde, wäre das beim Manne nicht der Fall. Eine Erhöhung der Strafe (§ 66 Abs. 2 Entw.) könnte in diesem Falle nicht eintreten.

Weiter ist zu bemerken, daß nach § 276 die Absicht genügt. Aber selbst wenn diese Absicht bis zum Stadium des Versuchs einer unzüchtigen Handlung gediehen wäre, würde aus § 175 (296 Entw.) in Verbindung mit § 43 Str. G. B. (26 E) nicht gestraft werden können, da der Versuch des Delikts aus § 175 Str. G. B. nicht strafbar ist. Abgesehen davon ist es höchst unwahrscheinlich, daß diese Bestimmung im künftigen Strafgesetz erscheint, nachdem der Strafrechtsausschuß den § 296 des Entwurfs bereits gestrichen hat. Trotzdem wird man in der Verwirklichung dieses Tatbestandes nach wie vor eine Unzucht erblicken.

---

[83]) Hälschner 2, 234 verneint überhaupt, Olshausen gibt die Möglichkeit dieses Falles zu (§ 236, 3 Abs. 2).
[84]) V. D. S. 136.
[85]) Kronecker Reform 2, 300, auch N. 5; Vorentwurf 1909 S. 670.
[86]) S. 615.

Bei der Nötigung ist zwar der Versuch strafbar, doch braucht es ja bei der Entführung, die auch durch List bewerkstelligt werden kann, garnicht zu einer versuchten Nötigung zu kommen. Der Entwurf stellt den Versuch der Nötigung sogar straflos.

Man denke sich nun den Fall, daß etwa eine Frau einen volljährigen Mann, durch Anwendung von List entführt, mit der Absicht, ihn zur Unzucht zu bringen, ohne daß es zu dieser gekommen wäre. Es liegt hier weder Entziehung eines Minderjährigen noch versuchte Nötigung vor; (möglich ist vielleicht Freiheitsberaubung); dann wird der Angriff auf die geschlechtliche Ehre des Mannes, die man diesem doch ebensowenig absprechen kann wie einer Frau, nur wegen Beleidigung bestraft werden können, wenn es zur Aeußerung der Absicht gekommen ist, während im umgekehrten Falle dem Manne in § 276 Gefängnisstrafe, ja sogar Zuchthaus angedroht ist.[87])

d) Die Zwecke der Tat.

Nun wird man sich fragen müssen, was denn unter Unzucht im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Würde nur das als Unzucht bezeichnet werden können, was als solche unter Strafe gestellt ist, dann wäre z. B. Unzucht bei außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau nicht vorhanden und bei entsprechender Absicht würde der Tatbestand des § 276 nicht verwirklicht werden. Unzucht ist jedoch hier im Sinne von Beischlaf als auch im weiteren Sinne des § 180 Str. G. B. zu verstehen.[88]) Danach ist Unzucht jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende, nicht auf die Person des Unzuchttreibenden beschränkte Verhalten oder Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umganges, den Verkehr zwischen Ehegatten ausgenommen.[89]) Es ist also unter Unzucht sowohl die natürliche als auch die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs zu verstehen und es erscheint deshalb auch nicht gerechtfertigt, aus der Zusammenstellung von „Unzucht und Ehe" zu schließen, daß Unzucht hier nur der natürliche geschlechtliche Umgang außerhalb einer Ehe sei. Deshalb braucht ein Mädchen nicht mannbar zu sein und deshalb kann auch eine Frau Täterin sein.

In diesem Zusammenhange sei kurz erwähnt, daß unter Ehe eine formell gültige Ehe zu verstehen ist; denn wenn der Entführer die Entführte zu einer von Anfang an nichtigen Ehe bringen will, so geht seine Absicht überhaupt nicht auf Eheschließung, sondern auf Unzucht. Auch aus Abs. 4 des § 276 E. ergibt sich, daß nur eine formell gültige Ehe in Frage kommt.[90])

---

[87]) Vgl. Referat Köhler Z. 6 in J. W. 1928 S. 2194 u. d. Ausführ. Oetkers in J. W. 1928 S. 778, u. im „Recht" 17 S. 626, a. A. v. Liszt-Schm. S. 541.

[88]) Ebermayer zu § 236, 7; Olshausen zu § 236, 5a; Frank zu § 236, III; Allfeld S. 396.

[89]) Ebermayer zu § 180, 2; R. G. Str. Bd. 7 S. 34; Bd. 11 S. 4.

[90]) Vgl. Ebermayer zu § 236, 7; Olshausen zu § 236, 5 b; Hey a. a. O. S. 51/52.

Nach dem Beschlusse des Strafrechtsausschusses steht der Zweck, die Entführte zur Ehe oder zur Unzucht mit einem Teilnehmer zu bringen, dem Zweck, sie zur Ehe oder Unzucht mit dem Täter zu bringen, gleich.

e) Die Mittel der Tat.

Auf welche Weise die Entführte zur Unzucht oder Ehe gebracht werden soll, ob z. B. durch eine noch nach der Entführung auf sie geübte Gewalt, ist gleich; es genügt, daß der Täter sie dahin bringen wollte, Unzucht zu verüben oder die Ehe einzugehen. (R. G. Bd. 19 S. 155.)

Dagegen sind als Entführungsmittel erforderlich Gewalt, Drohung oder List.

Die einzeln gebräuchlichen Definitionen wurden bereits auf Seite 13 gegeben.

Der Entwurf gibt wohl in § 9 Z. 6 eine Ergänzung des Begriffs „Gewalt", allein eine genaue Definition enthält er nicht. Es bleibt danach die Frage offen, ob Gewalt eine zur Ueberwindung eines Widerstandes entfaltete nur physische Kraft ist[91]), oder ob diese Kraft erheblich sein muß.[92]) Eine generelle Entscheidung dieser Frage kann jedoch umsoweniger Aufgabe des Gesetzgebers sein, als es immer Tatfrage bleiben wird, ob ein Widerstand vorliegt, und wann dieser als erheblich anzusehen ist, sodaß sich eine genaue Abgrenzung des Begriffes in dieser Beziehung von selbst verbietet.

Entscheidend nimmt dagegen der Entwurf in § 9 Z. 6 dahin Stellung, daß unter Gewalt auch „die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels, zu dem Zwecke, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen", zu rechnen sei. Die Frage, ob Betäubung, Narkotisierung oder Hypnose den Begriff der Gewalt erfüllt, ist sehr bestritten. Hälschner, Geyer und Olshausen[93]) rechnen sie stets zur List. Dagegen sehen Binding, Allfeld, Frank, Helmcke, Käb, v. Lilienthal und Winkler sie stets als Gewalt an.[94])

v. Liszt-Schmidt[95]) nehmen vermittelnd an, daß es darauf ankomme, ob der Zustand der Betäubung durch Gewalt (Schlag auf den Kopf), Drohung (Zwang zum Einatmen von Chloroform) oder List (Täuschung über die Wirkung) herbeigeführt worden ist.

Ohne weiteres ist Betäubung durch Schlag auf den Kopf als Gewalt anzusehen.[96]) Ebenso aber auch Narkotisierung und Hypnose, die letzten Endes eine körperliche Beeinträchtigung

---

[91]) Frank zu § 52, I, 1; Winkler a. a. O. S. 37.
[92]) Allfeld S. 383.
[93]) Hälschner 2, 243; Geyer S. 617; Olshausen in den früh. Aufl. zu § 234, 5.
[94]) Binding, Normen 2, 526 N. 755; Allfeld S. 383; Frank zu § 52, I, 1; Helmcke a. a. O. S. 31 f; Käb a. a. O. S. 29; v. Lilienthal Z. St. W. Bd. 7 S. 373; Winkler a. a. O. S. 42 f. Vgl. a. Knitschky S. 292 u. Villnow S. 113.

darstellen. Drohung und List sind allenfalls Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Der Grund, daß Betäubung oder Hypnose deshalb nicht zur Gewalt zu rechnen sei, weil § 177 Str. G. B. die vorsätzliche Herbeiführung eines bewußtlosen Zustandes neben der Gewalt aufführe, kann demnächst nicht mehr angeführt werden, da der entsprechende § 283 Entw. eine andere Fassung als § 177 Str. G. B. hat. Ein näheres Eingehen auf diese Streitfrage erübrigt sich hier, da sie für den Tatbestand des Frauenraubes ohne praktische Bedeutung ist; denn hier sind die Mittel der Bemächtigung gleichwertig und alternative Feststellungen zulässig.[97])

Ebensowenig bedarf es deshalb näheren Eingehens auf die Streitfrage, ob vis compulsiva zur Gewalt oder zur Drohung zu rechnen sei. Als vis compulsiva kann sich die Gewalt auch gegen Sachen wenden, doch so, daß der zu Zwingende es unmittelbar empfindet.[98])

Der Begriff der „gefährlichen Drohung" ist dem geltenden Rechte fremd. Der Entwurf versteht darunter nach § 9 Z. 7 eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll. Es handelt sich hier um die Zusammenfassung verschiedener Erscheinungsformen der Bedrohung, die auch nach geltendem Recht zu dem Begriff der Drohung zu rechnen sind.[99]) Der Entwurf hat mit der Zusammenfassung unter den Begriff der gefährlichen Drohung lediglich eine Vereinfachung der Tatbestände bezwecken wollen. (Begrdg. S. 12.) Die Zufügung des angekündigten Uebels kann durch den Drohenden selbst oder durch eine andere Person, die von dem Drohenden beeinflußt ist, in Aussicht gestellt werden; immer muß jedoch der Eintritt des Uebels von dem Willen des Aeußernden abhängig sein.[100]) Schreibt sich der Ankündigende keinen Einfluß auf die Zufügung des Uebels zu, so warnt er nur.[101])

Das Uebel kann unmittelbar ein solches für den zu Zwingenden oder auch ein solches für eine andere Person sein, wenn zwischen beiden so nahe Beziehungen bestehen, daß es auch gegenüber dem ersteren als ein Uebel erscheint.[102]) Es ist nicht erforderlich, daß die Drohung tatsächlich ausführbar ist, und daß der Täter ihre Ausführung beabsichtigt. Nur muß

[95]) S. 523 N. 8.
[96]) Allfeld S. 383.
[97]) Ebermayer zu § 234, 5 d; Olshausen zu § 234, 7 b.
[98]) S. Allfeld S. 383, N. 10.
[99]) Vgl. Allfeld S. 383; Frank zu § 48 II, 1 a; v. Liszt-Schm. Seite 522.
[100]) R. G. 27, 307.
[101]) Vgl. Liszt-Schm. S. 522; Frank zu § 48, II, 1 a.
[102]) Der § 11 Ziff. 7 E spricht hier von Angehörigen. Vgl. Allfeld S. 383 N. 13.

sie dem Bedrohten als eine ernstliche erscheinen und der Drohende muß das Bewußtsein haben, daß sie geeignet ist, auf die Willensentschließung des Bedrohten einzuwirken. Die Drohung kann eine ausdrückliche, wörtliche sein oder auch durch konkludente Handlungen vorgenommen werden. Der Drohung mit Herbeiführung eines Uebels steht die Nichtbeseitigung eines solchen gleich, sofern der Drohende rechtlich verpflichtet ist, die Beseitigung zu bewirken oder zu befördern (R. G. Str. 14, 265).

Eine Definition der List gibt der Entwurf nicht. Allgemein versteht man darunter eine auf Täuschung berechnete Veranstaltung, durch die der, gegen den sie sich richtet, in Unkenntnis über den wahren Sachverhalt versetzt wird. Das Reichsgericht will auch eine bloße Verdeckung der wahren Sachlage genügen lassen.[103]) Danach setzt also der Begriff der List nur voraus die Anwendung eines gewissen Grades von Klugheit oder Schlauheit und ein geflissentliches Verbergen der Absicht oder der zur Erreichung der Absicht gebrauchten Mittel, ohne daß bei dem Ueberlisteten irrige Vorstellungen erregt zu werden brauchten. Ein bloßes heimliches Handeln kann dagegen nicht als List angesehen werden. Es muß vielmehr die Nichtkenntnis des wahren Sachverhalts bei dem von der List Betroffenen auf eine selbstständige Tätigkeit des Verbrechers zurückzuführen und nicht nur eine zufällige Folge seiner sonstigen rechtswidrigen Handlungen sein. Daher ist die einfache Benutzung einer sich ungesucht bietenden günstigen Gelegenheit zur heimlichen Vornahme der beabsichtigten Tat keine List, wohl aber die Herbeiführung einer solchen und ebenso die unter Aufwendung besonderer Klugheit ausgeführte Benutzung der Gelegenheit, sofern die Klugheit oder Schlauheit in deutlich erkennbarer Weise hervortritt.[104]) Entsprechend der geänderten Fassung des § 308 Entw. dürfte sich empfehlen, auch in § 276 als weitere Mittel „Täuschung und Mißbrauch des Ansehens" aufzuführen.[105])

f) Die Willenrichtung der Entführten.

Daß nun diese Mittel sich gegen die Entführte selbst richten und gegen ihren Willen angewandt sein müssen, ergibt sich schon aus der Art der aufgezählten Entführungsmittel, sodaß der Zusatz „wider ihren Willen" im Entwurf ohne Schaden als überflüssig weggelassen werden konnte, während andererseits die Entführungsmittel angegeben werden mußten.[106])

Die Streichung dieses Tatbestandsmerkmals ist sogar als erforderlich zu betrachten im Hinblick auf die Erweiterung des Strafschutzes in Bezug auf die Entführung einer Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus anderen Gründen zum Widerstande unfähig ist. Geht man da-

---

[103]) R. G. St. Bd. 17 S. 90. Das von Olshausen zu § 234, 5a angegriffene Urteil ist s a c h l i c h zutreffend.
[104]) Knitschky S. 287.
[105]) S. S. 56.
[106]) Vgl. a. Sturm 485/86, 506.

von aus, daß die Geisteskranke einen beachtlichen Willen nicht hat, so kann ebensowenig „mit" wie „gegen" ihren Willen gehandelt werden. Die Einwilligung einer Unzurechnungsfähigen bleibt vielmehr außer Betracht.[107]) Wenngleich auch bisher die Entführung einer bewußtlosen oder geisteskranken Frau nach § 236 Str. G. B. bestraft wird, so ist doch die Aufnahme in den Tatbestand des Gesetzes zu begrüßen. Sie enthebt die Praxis der Notwendigkeit, sich jedesmal mit den verschiedenen wissenschaftlichen Konstruktionen, die mehr oder weniger unhaltbar sind, auseinanderzusetzen. (S. oben S. 13, 14.) Auch der Schweizer Entwurf von 1918 bedroht neben der Entführung einer Willensfähigen selbständig die Entführung einer Willen- oder Wehrlosen (Art. 158, 150).

g) Der dolus des Täters.

In subjektiver Hinsicht ist außer der Kenntnis der wesentlichen Umstände[108]) und dem Willen, die Gewalt über die Person zu erlangen, die Absicht erforderlich, die Frau zur Unzucht oder Ehe zu bringen. Absicht ist hier nicht im engsten sondern in dem Sinne des bestimmten auf den Erfolg gerichteten Willens zu verstehen unter Ausschluß des Eventualdolus. Auch Olshausen[109]), der annimmt, daß das „um zu" hier den erfolgten Endzweck bedeute, kommt im Ergebnis dahin, daß Eventualdolus ausgeschlossen sei. Hatte der Täter ursprünglich die Absicht, die Entführte zur Unzucht zu bringen, entschließt er sich aber später, sie zu heiraten, so liegt, da das Delikt mit der Entführung vollendet ist und die Erreichung der Absicht nicht zum Tatbestand gehört, Entführung zum Zwecke der Unzucht vor; umgekehrt ist es Entführung zum Zwecke der Ehe, wenn zunächst die Absicht auf Eheschließung gerichtet war, später aber geändert wurde. Der Umstand, daß Mißhandlungen einen Beweggrund für die Handlungsweise des Täters bildeten, schließt nicht aus, daß er den Zweck verfolgte, die Frau zur Ehe zu bringen (R. G. Nr. 6, 294). Ob die Unzucht mit dem Täter oder einer andern Person getrieben oder ob die Ehe mit dem Täter oder einem Dritten eingegangen werden soll, ist gleichgültig.[110])

2. Der Versuch.

Der Versuch des Frauenraubs würde nach § 26, Abs. 1 Entw.'s zunächst in jedem Falle soweit zu bestrafen sein, als ein besonders schwerer Fall vorläge. Der Strafrechtsausschuß

---

[107]) Allfeld 395 N. 9; vgl. jedoch v. Liszt-Schm. S. 543 N. 8 und Frank zu § 236, II, 1.

[108]) Willigt eine unzurechnungsfähige Frau ein, so ist für die Strafbarkeit Kenntnis der Unzurechnungsfähigkeit erforderlich. Allfeld S. 396 N. 13. Irrtum darüber schließt den Vorsatz aus. v. Liszt-Schm. S. 543 zu § 236.

[109]) zu § 236 Str. G. B.

hat jedoch schon den § 276 dahin geändert, daß die „besonders schweren Fälle" weggefallen sind.

Der Versuch ist danach nur noch strafbar, wenn die Entführung beabsichtigt war, um die Entführte zur Unzucht zu bringen, weil in diesem Falle ein Verbrechen vorliegt.

3. Der Strafantrag.

Wie im geltenden Recht die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, so wird auch nach dem Entwurf die Tat sowohl für den Fall, daß die Entführung zum Zwecke der Ehe wie auch, daß sie zum Zwecke der Unzucht geschieht, nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt. Richtig bemerkt Oetker dazu, daß der Täter allerdings keine Schonung verdiene, aber die Entführte, die sich nachträglich der Unzuchtsabsicht vielleicht nicht widersetzt habe, könne ein Interesse daran haben, eine Bloßstellung zu vermeiden.[111]) Die Zustimmung kann nur die Entführte als Verletzte erteilen, (soweit sie minderjährig ist, nach dem jetzigen § 65 Str. G. B.[112]) auch ihr gesetzlicher Vertreter), nicht z. B. ihre Eltern oder ihr Ehemann; denn das Delikt richtet sich lediglich gegen die Geschlechtsehre der Frau. Die Abgrenzung der Antragsfristen ist der Strafprozeßordnung vorbehalten.

4. Die Strafe.

Die Strafe besteht wie bisher in Gefängnis, falls die Entführung zum Zwecke der Ehe, und in Zuchthaus bis zu 10 Jahren, falls sie zum Zwecke der Unzucht geschieht. Der Strafrahmen ist derselbe geblieben (wenn man von den besonders schweren Fällen in § 276 Abs. 2 absieht).

5. Einfluß der Eheschliessung, Verjährung.

Wie im geltenden Recht (§ 238 Str. G. B.) bildet die Eheschließung mit der Entführten ein auflösend bedingtes Verfolgungshindernis. Die Tat kann solange nicht verfolgt werden, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt ist. Nach geltenden Recht äußert diese Wirkung nur die Ehe mit dem Entführer, d. h. nach herrschender Meinung dem Täter. Einem österreichischen Vorschlag folgend stellt der Entwurf die Eheschließung mit einem Teilnehmer der Eheschließung mit dem Täter gleich. Die Folge der Eheschließung ist in beiden Fällen, daß die Tat als solche nicht verfolgt werden kann. Heiratet also der Täter die Entführte, so kann auch gegen Anstifter und Gehilfen, heiratet ein Teilnehmer sie, so kann auch gegen den Täter nicht eingeschritten werden. Die Verjährung ruht beim Dauerdelikt des Frauenraubs nach § 80, S. 1 Entw. ebenso wie im geltenden Recht, bis eine rechtskräftige Nichtigkeitserklärung vorliegt.

---

[110]) Frank zu § 236, III; Reform 1, 292/93.

[111]) Vgl. a. Begrd. S. 5.

[112]) Im Entwurf fehlt eine entsprechende Bestimmung, die der Strafprozeßordnung vorbehalten bleiben soll, s. N. 111.

6. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Durch ein und dieselbe Tat kann der Tatbestand des § 276 Entw. und des § 313 Entw. erfüllt werden.[113]) Wird der im Falle des § 276 Entw. verfolgte Zweck erreicht, und begeht der Täter hierdurch eine an sich strafbare Handlung, so liegen mehrere selbständige strafbare Handlungen vor; denn die durch die Strafe des § 276 Entw. getroffene Absicht braucht nicht auf die Begehung einer strafbaren Handlung gerichtet zu sein. Der Entwurf macht eine Unterscheidung von Ideal- und Realkonkurrenz nicht mehr; es wird nach §§ 65, 66, in beiden Fällen nur eine Strafe verhängt. Die Einheitsstrafe ist grundsätzlich dem schwersten der anzuwendenden mehreren Strafgesetze zu entnehmen; der Richter kann diese Strafe aber — auch bei der Idealkonkurrenz — in näher umschriebenen Grenzen erhöhen.[114]) Das Verhältnis des § 276 zu den §§ 304 und 308 stellt sich wie folgt dar: Die Entführung einer Frau unter bestimmten Mitteln zur Ehe oder zur Unzucht ist Frauenraub. Die Zuführung einer Frau zur Unzucht mit einem bestimmten Manne ist als Kuppelei zu bestrafen. Die gewerbsmäßige Zuführung einer Frau unter 21 Jahren überhaupt oder einer älteren Frau unter Anwendung bestimmter Mittel zur gewerbsmäßigen Unzucht mit unbestimmten Personen wird im § 308 als Frauenhandel bestraft. Dabei ist die Fassung von § 308 in der durch den Strafrechtsausschuß des Reichstages vorgenommenen Aenderung zu Grunde gelegt. § 308 lautet danach: „Wer Frauenhandel oder Kinderhandel dadurch betreibt, daß er eine minderjährige Frau zur gewerbsmäßigen Unzucht oder ein Kind zu unzüchtigen Zwecken anwirbt, verschleppt, entführt, oder wer eine solche Tat erleichtert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Frauenhandel dadurch betreibt, daß er eine Frau über 21 Jahren mit Gewalt, gefährlicher Drohung, unter Mißbrauch des Ansehens, durch Täuschung oder mit List zur gewerbsmäßigen Unzucht anwirbt, verschleppt, entführt oder wer eine solche Tat erleichtert."

---

[113]) Vgl. Ebermayer zu § 236, 11, R. G. 18, 283.
[114]) Vgl. dazu Lobe J. W. 1927 S. 882/83.